

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit im Landkreis Oberhavel

26. April 2017

Gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. S. 1098) in der aktuell geltenden Fassung wird für das gesamte Gebiet des Landkreises Oberhavel Folgendes bestimmt:

1. Tierärztinnen und Tierärzten wird genehmigt, die Impfung empfänglicher, im Landkreis Oberhavel gehaltener Tiere gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) mit zugelassenen oder genehmigten inaktivierten Impfstoffen durchzuführen.
2. Für die Tierarten Rind, Schaf und Ziege hat die Meldung der Impfung innerhalb von 7 Tagen nach Durchführung unter Angabe der Registriernummer des Betriebes, des Datums der Impfung, des verwendeten Impfstoffes und, sofern es sich um Rinder handelt, der Ohrmarkennummern mittels Erfassung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) durch den Tierhalter oder bevollmächtigten Hoftierarzt zu erfolgen.
3. Für alle anderen empfänglichen Tierarten hat die Meldung der erforderlichen Angaben (Registriernummer Betrieb, Datum der Impfung, verwendeter Impfstoff, Identität des Tieres/der Tiere) vom Tierhalter, bestätigt durch den Impftierarzt, schriftlich an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Oberhavel (Adresse: Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg; E-Mail: veterinaeramt@oberhavel.de; Fax: 03301 - 601 6249) zu erfolgen.
4. BTV-empfindliche Tierarten, für die kein zugelassener Impfstoff zur Verfügung steht, können in der Verantwortung des behandelnden Tierarztes geimpft werden oder die Impfung wird unter Beteiligung des Herstellers als Feldversuch nach § 11 Absatz 5 TierGesG beim Paul-Ehrlich-Institut beantragt.

Hinweis:

Im Land Brandenburg werden durch die Tierseuchenkasse die Netto-Kosten der Impfdurchführung bei der freiwilligen Impfung gegen die o. g. Serotypen in Höhe von 1,00 € bzw. 1,40 € je Tier zzgl. der Bestandsgebühr von 26,00 € übernommen. Voraussetzung für die Auszahlung an den Impftierarzt ist die Meldung der Tierbestände, die Bezahlung der Tierseuchenkassenbeiträge sowie die Vorlage des Generalantrages und des vollständig ausgefüllten Beihilfeantrages durch den Tierhalter. Die Kosten des Impfstoffes sind komplett durch den Tierhalter zu bezahlen. Weitere Informationen finden Sie unter der Internetadresse der Tierseuchenkasse Brandenburg (www.tsk-bb.de).

Die ausführliche Begründung zu dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung kann beim Landrat des Landkreises Oberhavel, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Karl-Marx-Platz 1, 16775 Gransee, eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg eingelegt werden. Die Einlegung zur Niederschrift kann auch am Dienort des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Karl-Marx-Platz 1, 16775 Gransee erfolgen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: kreisverwaltung@oberhavel.de.

Im Auftrag

U. Gallitschke
Amtstierärztin